

BGE 44 II 289

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_289

FR: ATF 44 II 289

IT: DTF 44 II 289

Volltext

288 Eisenbahntransportrecht. N^o 50. durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Die Einrede nun, dass der Schaden durch ein Verschulden des Klägers selbst verursacht worden sei. ist aus den bereits von der Vorinstanz angeführten Gründen abzuweisen; denn nach der durchgeführten Expertise kann das Verhalten des Klägers in der Tat nicht als ein sorgloses bezeichnet werden. Was die Einrede der höheren Gewalt anbetrefft, so ist zunächst festzuhalten, dass die Beklagte selber behauptet" die Gepäckstücke seien an ihrem Bestimmungsort Laon angekommen; die Vorinstanz stellt fest, dass dies in den ersten Tagen des August 1914 der Fall gewesen sei. Der Schaden ist sonach, laut der eigenen Behauptung der Beklagten, auf der ausländischen Bahn entstanden, und die schweizerische Bahnverwaltung hat daher nach Art. 30 Abs. 3 ETrG für denjenigen Schaden zu haften, für welchen die französische Bahn nach den für sie massgebenden Gesetzen einzustehen hätte, unter Vorbehalt der Leistung des zweifachen Beweises: a) dass der Fehler erst nach der Uebergabe an die ausländische Eisenbahn entstanden ist (was nach dem Gesagten hier zutrifft), und b) dass nach den Gesetzen und verbindlichen Reglements, unter welchen die ausländische Eisenbahn steht~ von dieser keine Schadloshaltung oder nur eine geringere verlangt werden kann, als diejenige, welche nach dem ETrG zu bezahlen wäre. Es frägt sich daher, ob die Beklagte den Beweis geleistet habe, dass die französische Bahn sich zu ihrer Entlastung auf höhere Gewalt herufen könnte. Für diese Frage aber ist das französische Recht massgebend, und die Vorinstanz hat sie auch unter Anwendung dieses Rechtes beurteilt. Daraus folgt, dass sich ihre Entscheidung in diesem Punkte der Ueberprüfung durch das Bundesgericht entzieht, weil ja nach Art. 57 OG die Berufung nur darauf gestützt werden kann, dass die Entscheidung des kantonalen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe. Die Entscheidung der Vorinstanz, dass der in Laon erfolgte Verlust nicht unter Umständen erfolgt sei, die nach dem hierfür massgebenden französischen Recht die Befreiung der französischen Bahn wegen "iSc major rechtfertigen würden, ist also für das Bundesgericht verbindlich, und es hat deshalb ohne weiteres davon abzugehen, es sei nicht bewiesen, dass von jener Bahn nach den sie beherrschenden (C Gesetzen und verbindlichen Reglements» keine Schadloshaltung, oder nur eine geringere, verlangt werden könnte ... Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 23. November 1917 bestätigt. VI. EISENBAHNHAFTPFLICHT RESPONSABILITE CIVILE DES ENTREPRISES DE CHEMINS DE FER ·51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Juni 1918 i. S. Schweiz. Bundesbahnen, bis S, gegen Hübscher. Anlegung von Art. 1: Abs. 1 EHG. Liegt Beteiligung der haftpflichtigen Eisenbahnunternehmung an der Prämienzahlung vor? A. - Der Kläger Arthur Hübscher, von Beruf Dachdecker, arbeitete als Geselle bei Dachdeckmeister Bolliger in Aarau. Obwohl dieser der Fabrikhaftpflichtgesetzgebung - wie heute nicht mehr bestritten ist - nicht unterstand, hatte er doch

freiwillig seine Arbeiter bis zum Betrage von 6000 Fr. gegen Unfall wsrkh(~rt 290 Eisenbahnhaftpflicht. N° 51. und zwar in der Weise, da~s, er die eine, der versichelte Arbeiter, die andere Hälfte der Prämie trug. Im Frühjahr 1915 betrauten die SBB, Kreis 3 den Bolliger. mit der Hauptreparatur des Güterschuppenl: ,daches. der Station Brugg. Bei dieser .Arbeit, stürzte der Kläger vom Dache zu Boden und erlitt eine schwere Verletzung der Wirbelsäule, welche gänzliche Arbeits- unfähigkeit zur Folge hatte. Er erhielt deshalb von der Versicherungsgesellschaft gestützt auf den von seinem' Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherungsvertrag die ganze Versicherungssumme, (6000 Fr.) ausbezahlt. -Mit der vorliegenden Klage ,belangt er nunmehr die SBB auf Grund des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes auf Bezahlung einer Entschädigung von 40000 Fr.ev. einer jährlichen Rente von 2100 Fr., beginnend am. Unfalltage. Die Beklagte anerkannte grundsätzlich die Haftpflicht für die Folgen des, Unfalles und anerkant dem Kläger eine monatlich praenumerando zahlbare Rente von 150 Fr., bestritt aber die weitergehenden Begehren ,der Klage, indem sie für sich das Recht beanspruchte, den dem Kläger durch die Unfallversicherung ausgerich- teten Betrag an der Haftpflichtentschädigung abzuziehen. B. - Durch Urteil vom 13. Oktober 1917 hat die 1. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons .zürich erkannt: «Die Beklagte ist verpflichtet. an den 'Kläger eine jährliche Rente von 1850 Fr. zu bezahlen, zahlbar in vierteljährlichen Raten, beginnend mit 1. Juni 1915 und endigend mit dem Tode des Klägers. » C. - Gagen dieses Urteil richtet sich die vorliegende, rechtzeitig und' formrichtig eingelegte Berufung der Beklagten mit dem Antrage : (I Es ~i das obergerichtliche Urteil aufzuheben und gerichtlich zu. erkennen, es sei die Bt-klage berechtigt, die von der Unfallwrsicherungs-: geSt;llschaft Helvetia für Erwerbsausfall bezahlte Summt' . V011 6000 Fr. an der von der Bahnverwaltung zu bezah":' lende)). Haftpflichtentschädigu1).g dem Kläger in Anrech .. · nu1).g zu bringen und daher erst vom 1. Juni 1918 an, Eisenbahnhaftpflicht. N 051. w:rpilichtt.t, an ihn eine lebenslängliche Rente von ,l~50 Fr. und zwar zahlbar- in monatlichen R~ten' von I-54 Fr. 20 Cts'f je am Ende eines Monats, zu vE>rabfolgen . • D~, - In der heutigen mündliClum Verhandlung hat der Vertreter. der Beklagten die schriftlich gestellten llerufu1).gsanträge wiederholt; der Kläger hat auf Ab- wdsung der Berufung antragen lassen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: ,I. - StrE'itig ist in der Hauptsache nur noch, ob die Beklagte berechtigt . sei, die vom Kläger bezogene Un- fallversicherungssumme auf die von ihr zu leistende: Eisenbahnhaftpflichtentschädigung anzurechnen. Dies wäre zu bezahlen,' wenn der Arbeitgeber des Klägers, Dachdeckermeiste.r Bolliger, der Fabrikhaftpflichtgesetz- ge.bung 'unterstünde; denn dann läge Konkurrenz zwisohen einem Anspruch aus Fabrikhaftpflicht und einem solchen aus Eisenbahnhaftpflicht vor (AS 33 11 S. 508) und es stünde der Anrechnung auch die Tatsache nicht entgegen, dass der Kläger selbst' die Hälfte der Vbrsicherungsprämie bezahlt hat (vergl. Art. 9 FHG). Allein die _ Parteien sind heute darüber einig, dass Bolliger der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterworfen war. und es ist demnach, die Rechtslage die, dass der Kläger die Versicherungssumme gestützt auf einen von Bolliger zu seinen Gunsten abgeschlossenen Personen- versichenmgsVertrag erhalteni' hat, wobei er die eiüe, Bolliger die andere Hälfte der Prämie trug. Es karin siell daher bloss fragen, ob nichtz" ,ischen dem Anspruch aus -dieSer' Versicherung und demjenigen gegeridie' Beklagte aus Eisenbabnhaftpflichtrechtein Konkurrenzverhältnis bestehe, kraft dessen die Beklagte in. dem Umfange, in dem der Kläger für Seinen Schaden bereits durch die Versicherungssumme' peckung ,erhalten hat oder wenig- stens für einen Bruchteit dieser Summe von der Zahlungs- pflicht befreit sei. Eine solche Anspruchskonkurrellz ist nun allerdings in Art- 13 Abs. IEHG für den FaH

vor- Eisenbahnhaftpflicht. N° 51. gesehen, dass sich die haftpflichtige Eisenbahnunternehmung an der Bezahlung der Beiträge oder Prämien für die Unfallversicherung des Verletzten beteiligt hat, indem ihr dann das Recht zusteht, die Versicherungssumme, welche dieser erhalten hat, zu dem Teile, die ihrer Beitragsleistung entspricht, VOLL der Schadenersatzsumme in Abzug zu bringen!. Läge hier ein Fall dieser Art vor, so erschiene das Begehren der Beklagten prinzipiell als begründet, wobei immerhin die Anrechnung, da der Kläger für die Hälfte der Prämie selbst aufkommen ist, sich nur auf diesen Teil der Versicherungssumme erstrecken könnte. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass die erwähnte Bestimmung des EHG im vorliegenden Falle nicht anwendbar ist. Freilich kann die Zulässigkeit der Anrechnung nicht schon, wie im angefochtenen Urteil geschieht, mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Auffassung der Beklagten ihr Prämienanteil sei in dem an Bolliger bezahlten Lohn inbegriffen, nicht Stich halte. Denn die Beklagte hat sich nicht auf jenes Argument beschränkt, sondern auch noch den weiteren Standpunkt eingenommen, sie habe den Arbeitgeber des Klägers in dem mit ihm eingegangenen Werkvertrage verpflichtet, seine Arbeiter, also auch den Kläger, gegen Unfall zu versichern, und es sei die Sache rechtlich so zu betrachten, wie wenn sie den Personenversicherungsvertrag abgeschlossen hätte, weshalb sie auch berechtigt sein müsse, ihn als schuldbeeidende Tatsache i. S. von Art. 13 Abs. 1 EHG anzurufen. Hätte Bolliger die Versicherung erst im Anschluss an den Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen, so könnte sich fragen, ob diese Argumentation zutreffend sei. Hier liegen indessen die Verhältnisse anders; denn es steht fest, dass der Versicherungsvertrag, gestützt auf den der Kläger die 6000 Fr. erhalten hat, schon zu Recht bestand, als die Beklagte mit Bolliger kontrahierte. Somit sind aber durch die im Werkvertrage dem Arbeitgeber des Klägers auferlegte Eisenbahnhaftpflicht. N° 51. 293 Pflichtung zu Gunsten des letztern keine Rechte begründet worden, die ihm nicht schon vorher zugestanden hätten. Durch den Abzug der Hälfte der Prämie vom Lohn hatte Bolliger bereits kraft Werkvertrages dem Kläger gegenüber die Pflicht übernommen, ihn gegen Unfall zu versichern, und es war dem Kläger, da eine Haftpflichtversicherung nicht in Frage stand, aus dem Versicherungsvertrage ein eigenes Recht, sei es durch die Versicherungssumme entstanden, schon bevor die Beklagte mit Bolliger in vertraglichen Beziehungen trat. Ist dem aber so, so kann die Tatsache, dass die Beklagte dem Bolliger noch besonders die tatsächlich bereits vorgenommene Versicherung seiner Arbeiter auferlegte, nicht als Beteiligung an dieser Versicherung im Sinne von Art. 13 EHG aufgefasst werden, sondern es müssen die vom Kläger bezogenen 6000 Fr. als ein schon vor dem Unfall von ihm aus eigenen Mitteln erworbener Vermögenswert bezeichnet werden, der ihm durch einen von seinem Arbeitgeber mit der Beklagten geschlossenen Werkvertrag nicht genommen werden kann. 2. - Das Begehren der Beklagten, es habe die Bezahlung der Rente in monatlichen, statt, wie der Kläger beantragt, in vierteljährlichen Raten zu erfolgen, ist zu schützen mit Rücksicht darauf, dass dieser Zahlungsmodus den in der Verwaltung der SBB für die Auszahlung der Löhne geltenden Grundsätzen entspricht und dem Kläger hiedurch ein wesentlicher Rechtsnachteil nicht erwächst. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird in dem beschränkten Sinne gutgeheissen, dass die Rente je am Ende eines Monats zu bezahlen ist; im übrigen wird das Urteil der 1. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 1917 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.